



## **Bekanntmachungssatzung der Stadt Lauta**

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Lauta (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) sowie § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Lauta am 18. November 2025 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Bekanntmachung
- § 3 Inhalt der Bekanntmachung
- § 4 Ersatzbekanntmachung
- § 5 Notbekanntmachung
- § 6 Öffentliche Zustellung
- § 7 Vollzug der Bekanntmachung
- § 8 Ortsübliche Bekanntmachung / ortsübliche Bekanntgabe
- § 9 Sonstige Veröffentlichungen
- § 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntgabe der Stadt Lauta und ihrer Ortsteile, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lauta erfolgen durch Abdruck im

Stadtanzeiger Lauta, dem amtlichen Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt der Stadt Lauta. Der Stadtanzeiger erscheint regelmäßig einmal im Monat in Papierform und steht zusätzlich in elektronischer Form auf der Internetseite der Stadt Lauta (<https://www.lauta.de/stadtanzeiger-online.html>) zum Abruf bereit. Die Papierform ist die authentische und die elektronische Form ist ein zusätzliches Angebot.

(3) Der Stadtanzeiger wird in Papierform monatlich kostenfrei an alle Haushalte zugestellt (außer Werbeverweigerer) und kann ebenso von jedermann an folgenden Ausgestellen zu den Sprechzeiten mitgenommen werden:

Rathaus der Stadt Lauta  
Karl- Liebknecht- Straße 18, 02991 Lauta

Büro des Ortsvorstehers Leippe-Torno  
Schulstraße 7 a, 02991 Lauta OT Torno

Büro des Ortsvorstehers Laubusch  
Hauptstraße 10, 02991 Lauta OT Laubusch

(4) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Lauta ([www.lauta.de](http://www.lauta.de)) unter der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“.

(5) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Bekanntmachung in einer Tageszeit vorgeschrieben, erfolgt die Bekanntmachung in der Sächsischen Zeitung.

### **§ 3**

#### **Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 4**

#### **Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung oder Rechtsverordnung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung oder Rechtsverordnung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich

20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 5 Notbekanntmachung**

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung einer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne von § 2 in der vorgesehenen Form nicht möglich, kann diese in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in diesem Fall insbesondere durch Aushang an folgendem Standort:

Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Lauta,  
Karl– Liebknecht- Straße 18, 02991 Lauta

(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich in der lt. § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 6 Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Stadt Lauta ([www.lauta.de](http://www.lauta.de)) unter der Rubrik „öffentliche Zustellung“.

## **§ 7 Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstags des Stadtanzeigers, dem amtlichen Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt der Stadt Lauta vollzogen.

(2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der angegebenen Niederlegungsfrist entsprechend § 4 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung vollzogen.

(3) Die Notbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages ihrer Durchführung nach § 5 Absatz 2 vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist aktenkundig nachzuweisen.

## § 8

### Ortsübliche Bekanntmachung / ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe der Stadt Lauta erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich oder durch diese Satzung nichts anderes geregelt ist, durch Aushang an folgenden Standorten:

im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Lauta, Karl– Liebknecht- Straße 18  
im Aushangkasten Lauta Dorf, Dorfstraße 40 – 44, neben der Bushaltestelle  
im Aushangkasten Ortsteil Laubusch gegenüber Schulstraße 5-7  
im Aushangkasten Ortsteil Laubusch Höhe Hauptstraße 70  
im Aushangkasten Ortsteil Laubusch gegenüber Lindenstraße 6  
im Aushangkasten Ortsteil Torno, Friedensstraße 8  
im Aushangkasten Ortsteil Leippe, Hauptstraße 31

(2) Die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf des Tages ihres Aushanges vollzogen.

## § 9

### Sonstige Veröffentlichungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Lauta deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, werden im Stadtanzeiger Lauta, dem amtlichen Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt der Stadt Lauta abgedruckt und veröffentlicht.

## §10

### In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Lauta in der Fassung vom 20.08.2019 außer Kraft.

Lauta, den 20. NOV. 2025



Frank Lehmann  
Bürgermeister



Hinweis auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.



Frank Lehmann  
Bürgermeister